



**A8-0050/2015**

18.3.2015

## **BERICHT**

über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2014/018 GR/Attica Broadcasting, Griechenland)  
(COM(2015)0037 – C8-0030/2015 – 2015/2031(BUD))

Haushaltsausschuss

Berichterstatter: Georgios Kyrtos

## INHALT

|   | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....                        | 3            |
| ANLAGE: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES .....                     | 7            |
| BEGRÜNDUNG .....  | 9            |
| ANLAGE: SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN ..... | 12           |
| ANLAGE: SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG .....                     | 15           |
| ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS .....                                     | 17           |

## ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2014/018 GR/Attica Broadcasting, Griechenland) (COM(2015)0037 – C8-0030/2015 – 2015/2031(BUD))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0037 – C8-0030/2015),
  - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006<sup>1</sup> (EGF-Verordnung),
  - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 12,
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>3</sup> (IIV vom 2. Dezember 2013), insbesondere auf Nummer 13,
  - unter Hinweis auf das in Nummer 13 der IIV vom 2. Dezember 2013 vorgesehene Trilogverfahren,
  - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
  - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für regionale Entwicklung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0050/2015),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge oder der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein;

---

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

<sup>2</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

<sup>3</sup> ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

- B. in der Erwägung, dass die finanzielle Unterstützung der Union für entlassene Arbeitnehmer im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommen wurde, und unter gebührender Beachtung der IIV vom 2. Dezember 2013 hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) dynamischen Charakter haben und so zügig und effizient wie möglich bereitgestellt werden sollte;
- C. in der Erwägung, dass der Erlass der EGF-Verordnung die Einigung zwischen Parlament und Rat auf eine Wiedereinführung des Kriteriums der krisenbedingten Inanspruchnahme des Fonds, eine Erhöhung des Finanzbeitrags der Union auf 60 % der geschätzten Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen, eine Verbesserung der Effizienz bei der Bearbeitung der EGF-Anträge in der Kommission und durch Parlament und Rat durch Verkürzung der Zeiträume für die Bewertung und Genehmigung, eine Ausweitung der förderfähigen Maßnahmen und Begünstigten durch Einbeziehung von Selbständigen und Jugendlichen und eine Finanzierung von Anreizen zur Unternehmensgründung widerspiegelt;
- D. in der Erwägung, dass Griechenland den Antrag EGF/2014/018 GR/Attica Broadcasting auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen 928 Entlassungen in 16 Unternehmen der NACE-Rev.2-Abteilung 60 (Rundfunkveranstalter)<sup>1</sup> in der NUTS-2<sup>2</sup>-Region Attika (EL 30) in Griechenland gestellt hat;
- E. in der Erwägung, dass der Antrag die in der EGF-Verordnung festgelegten Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllt;
1. stellt fest, dass die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der EGF-Verordnung erfüllt sind; teilt daher die Auffassung der Kommission, dass Griechenland Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung hat;
  2. stellt fest, dass die griechischen Behörden den Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF am 4. September 2014 gestellt und bis zum 13. November 2014 durch zusätzliche Informationen ergänzt haben und dass die Bewertung des Antrags von der Kommission am 3. Februar 2015 vorgelegt wurde;
  3. begrüßt, dass die griechischen Behörden, um die Arbeitnehmer rasch zu unterstützen, beschlossen haben, am 28. November 2014, also lange vor der Entscheidung über die Gewährung der EGF-Unterstützung für das vorgeschlagene koordinierte Paket, mit der Umsetzung der personalisierten Dienstleistungen für die betroffenen Arbeitnehmer zu beginnen;

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1046/2012 der Kommission vom 8. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) im Hinblick auf die Übermittlung der Zeitreihen für die neue regionale Gliederung (ABl. L 310 vom 9.11.2012, S. 34).

4. ist der Ansicht, dass die Entlassungen im Rundfunksektor der Region Attika mit der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise in Zusammenhang stehen, die einerseits zu einem Rückgang des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte und verbunden damit zu einem hohen Kaufkraftverlust und der Notwendigkeit, Prioritäten bei den Ausgaben zu setzen und die Kosten für die tägliche Information ungeachtet ihrer Bedeutung zu senken, und andererseits zu einer drastischen Einschränkung der Kreditvergabe an Unternehmen und Einzelpersonen aufgrund fehlender Liquidität der griechischen Banken geführt hat;
5. stellt fest, dass dies der erste EGF-Antrag aus der Branche der Rundfunkveranstalter und der neunte EGF-Antrag ist, der 2015 behandelt wird;
6. stellt fest, dass diese Entlassungen äußerst negative Auswirkungen auf die Region Attika haben dürften, die im Vergleich zu den anderen 12 Regionen bereits die höchsten Arbeitslosenzahlen in Griechenland aufweist.
7. nimmt zur Kenntnis, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen, das kofinanziert werden soll, aus folgenden Maßnahmen besteht: Berufsberatung, Weiterbildung, Umschulung und Berufsbildung, spezielle Schulungen und Bildungsmaßnahmen, Beihilfen für die Arbeitssuche sowie Beihilfen für Schulungen und Mobilitätsbeihilfen; stellt bezüglich der Beihilfen zur Unternehmensgründung fest, dass bis zu 120 ausgewählten Arbeitnehmern der zulässige Höchstbetrag von 15 000 EUR als Beitrag zur Gründung eines eigenen Unternehmens gewährt werden wird; betont, dass das Ziel dieser Maßnahme darin besteht, durch Bereitstellung von Finanzmitteln für realistische unternehmerische Initiativen das Unternehmertum zu fördern, was mittelfristig zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze führen dürfte;
8. begrüßt, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen in Absprache mit den Vertretern der zu unterstützenden Begünstigten ausgearbeitet wurde; nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass es die Begünstigten waren, die dem griechischen Arbeitsministerium vorgeschlagen haben, einen EGF-Antrag zu stellen, wobei sie dessen sofortige Wirkung und Wirksamkeit unterstrichen;
9. ist der Ansicht, dass die koordinierende Rolle und Beteiligung der Vertreter der zu unterstützenden Begünstigten bei der Ausarbeitung der personalisierten Dienstleistungen besonders wichtig war, da die Entlassungen in 16 verschiedenen Unternehmen der Branche der Rundfunkveranstalter erfolgten;
10. begrüßt, dass voraussichtlich alle entlassenen förderfähigen Arbeitnehmer an den vom EGF unterstützten Maßnahmen teilnehmen werden;
11. weist darauf hin, dass es wichtig ist, die Beschäftigungsfähigkeit aller Arbeitnehmer durch eine adäquate Fortbildung und die Anerkennung der während der beruflichen Laufbahn eines Arbeitnehmers erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern; erwartet, dass die im koordinierten Paket angebotenen Fortbildungsmaßnahmen nicht nur auf den Bedarf der entlassenen Arbeitnehmer, sondern auch auf das tatsächliche Unternehmensumfeld und die entsprechenden derzeit freien Stellen abgestimmt werden;

12. begrüßt, dass allen Arbeitnehmern Berufsberatung angeboten wurde, die aus verschiedenen Phasen besteht und eine individuelle, personalisierte Beratung und persönliche Pläne zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt beinhaltet;
13. nimmt zur Kenntnis, dass der überwiegende Teil der beantragten Mittel für die Förderung von Unternehmensgründungen durch entsprechende Beihilfen (1 800 000 EUR) und für Schulungsmaßnahmen, einschließlich Berufsbildung (1 536 000 EUR) und Beihilfen für Schulungen (1 152 000 EUR), bestimmt ist;
14. ist der Ansicht, dass bei der Berufsberatung, den Schulungsmaßnahmen und den Maßnahmen zur Förderung von Unternehmensgründungen die Chancen berücksichtigt werden sollten, die sich für diese Arbeitnehmer aus den neuen Webmedien ergeben könnten;
15. nimmt zur Kenntnis, dass voraussichtlich 120 Arbeitnehmer eine Mobilitätsbeihilfe für Umzugskosten erhalten werden, die ihnen durch die Annahme einer einen Wohnsitzwechsel erfordernden Arbeit entstehen;
16. nimmt zur Kenntnis, dass sich der Beitrag für Vorbereitungsmaßnahmen, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung auf 2,50 % der Gesamtkosten beläuft; stellt des Weiteren fest, dass fast die Hälfte dieser Mittel für Information und Werbung verwendet werden soll;
17. betont, dass aus Mitteln des EGF nur aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen kofinanziert werden dürfen, die zu einer dauerhaften, langfristigen Beschäftigung führen; weist erneut darauf hin, dass die Unterstützung aus dem EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen treten darf, die aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Tarifvereinbarungen in die Verantwortung der Unternehmen fallen, und auch kein Ersatz für Maßnahmen zur Umstrukturierung von Unternehmen oder Sektoren sein darf;
18. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
19. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich der Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## **ANLAGE: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

### **über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag EGF/2014/018 GR/Attica Broadcasting, Griechenland)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>2</sup>, insbesondere auf Nummer 13,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde eingerichtet, um Arbeitnehmer und Selbständige, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung, infolge eines Andauerns der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 546/2009<sup>3</sup> oder infolge einer erneuten globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen wurden bzw. ihre Tätigkeit einstellen mussten, zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein.
- (2) In Artikel 12 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates<sup>4</sup> ist vorgesehen, dass der EGF bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) in Anspruch genommen werden kann.
- (3) Griechenland hat am 4. September 2014 einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF wegen Entlassungen in 16 Unternehmen der NACE-Rev.2-Abteilung 60 (Rundfunkveranstalter)<sup>5</sup> in der NUTS-2-Region Attika (EL 30) in Griechenland

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

<sup>2</sup> ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 26).

<sup>4</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlament und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur

gestellt und diesen Antrag gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 durch zusätzliche Informationen ergänzt. Der Antrag erfüllt die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Finanzbeitrags des EGF gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013.

- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, um einen Finanzbeitrag in Höhe von 5 046 000 EUR für den Antrag Griechenlands bereitzustellen –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 werden aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen in Höhe von 5 046 000 EUR bereitgestellt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

---

Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).



## **BEGRÜNDUNG**

### **I. Hintergrund**

Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung wurde eingerichtet, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020<sup>1</sup> darf die Mittelausstattung des Fonds einen jährlichen Höchstbetrag von 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) nicht überschreiten. Die entsprechenden Beträge werden als Rückstellung in den Gesamthaushaltsplan der Union eingesetzt.

Das Verfahren sieht so aus, dass die Kommission gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>2</sup> im Falle einer positiven Bewertung eines Antrags zwecks Aktivierung des Fonds der Haushaltsbehörde einen Vorschlag für dessen Inanspruchnahme und gleichzeitig einen entsprechenden Antrag auf Mittelübertragung vorlegt. Kommt keine Einigung zustande, wird ein Trilog einberufen.

### **II. Der Attica Broadcasting betreffende Antrag und der Vorschlag der Kommission**

Die Kommission hat am 3. Februar 2015 einen Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF zugunsten Griechenlands angenommen, durch den Arbeitnehmer, die infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen wurden, bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen.

Dies ist der neunte Antrag, der im Rahmen des Haushaltsplans 2015 geprüft werden muss. Er bezieht sich auf die Bereitstellung eines Gesamtbetrags von 5 046 000 EUR aus dem EGF für Griechenland und betrifft 928 Entlassungen, die im Bezugszeitraum vom 12. September 2013 bis 12. Juni 2014 vorgenommen wurden. Der Antrag stützt sich auf die Interventionskriterien von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der EGF-Verordnung, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von neun Monaten in Unternehmen, die in derselben NACE-Rev.2-Abteilung in einer oder in zwei aneinandergrenzenden Regionen auf NUTS-2-Ebene in einem Mitgliedstaat tätig sind, in mindestens 500 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern gekommen sein muss.

Der Antrag wurde der Kommission am 4. September 2014 übermittelt. Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass der Antrag die Bedingungen für die Inanspruchnahme des EGF gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 erfüllt.

Nach den Angaben, auf die sich die griechischen Behörden berufen, befindet sich die griechische Wirtschaft im sechsten Jahr in Folge (2008-2013) in einer tiefen Rezession. Dem griechischen statistischen Amt (ELSTAT) zufolge ist das griechische BIP seit 2008 um

---

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

<sup>2</sup> ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

25,7 Prozentpunkte, der öffentliche Verbrauch um 21 Prozentpunkte und der private Verbrauch um 32,3 Prozentpunkte zurückgegangen, während die Arbeitslosigkeit um 20,6 Prozentpunkte zugenommen hat.

Nach Angaben der griechischen Behörden wurden die Entlassungen vor allem durch zwei Faktoren ausgelöst: (1) den Rückgang des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte infolge der erhöhten Steuerlast, der sinkenden Gehälter (sowohl der Angestellten des privaten als auch den öffentlichen Sektors) und der steigenden Arbeitslosigkeit, was zu einem hohen Kaufkraftverlust und der Notwendigkeit führte, Prioritäten bei den Ausgaben zu setzen und die Kosten für die tägliche Information ungeachtet ihrer Bedeutung zu senken, und (2) die drastische Einschränkung der Kreditvergabe an Unternehmen und Einzelpersonen aufgrund fehlender Liquidität der griechischen Banken.

Das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen, das kofinanziert werden soll, besteht aus folgenden Maßnahmen: Berufsberatung, Weiterbildung, Umschulung und Berufsbildung, Beihilfen zur Unternehmensgründung, Beihilfen für die Arbeitsuche sowie Beihilfen für Schulungen und Mobilitätsbeihilfen.

Nach Angaben der griechischen Behörden bilden die am 28. November 2014 eingeleiteten Maßnahmen ein koordiniertes Paket personalisierter Dienstleistungen. Sie stellen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen dar, mit denen die Arbeitnehmer wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden sollen.

Die griechischen Behörden haben alle erforderlichen Zusicherungen gegeben, was die nachstehenden Punkte betrifft:

- Die Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung werden beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung beachtet;
- die nationalen und EU-Rechtsvorschriften über Massenentlassungen wurden eingehalten;
- sofern die entlassenden Unternehmen ihre Tätigkeit nach den Entlassungen fortgesetzt haben, sind sie ihren rechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Entlassungen nachgekommen und haben für ihre Arbeitnehmer entsprechende Vorkehrungen getroffen;
- die vorgeschlagenen Maßnahmen werden einzelne Arbeitnehmer unterstützen und nicht der Umstrukturierung von Unternehmen oder Branchen dienen.
- die vorgeschlagenen Maßnahmen werden nicht aus anderen Fonds oder Finanzinstrumenten der Union unterstützt, und es wurden Maßnahmen getroffen, um jegliche Doppelfinanzierung auszuschließen;
- die vorgeschlagenen Maßnahmen sind komplementär zu Maßnahmen, die aus den Strukturfonds finanziert werden;

- der Finanzbeitrag aus dem EGF entspricht dem verfahrensrechtlichen und materiellen Unionsrecht auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen.

Bezüglich der Verwaltungs- und Kontrollsysteme hat Griechenland der Kommission mitgeteilt, dass der Finanzbeitrag von den gleichen Stellen verwaltet und kontrolliert wird, die auch die Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Griechenland verwalten und kontrollieren. Die Koordinations- und Überwachungsbehörde für die ESF-Maßnahmen (EYSEKT) fungiert als Verwaltungsbehörde, der Finanzkontrollausschuss (EDEL) als Kontrollbehörde und die Sonderzahlstelle als Bescheinigungsbehörde.

### **III. Verfahren**

Die Kommission hat der Haushaltsbehörde zwecks Inanspruchnahme des Fonds einen Antrag auf Mittelübertragung über einen Betrag von insgesamt 5 046 000 EUR vorgelegt.

Dies ist der neunte Vorschlag für eine Mittelübertragung zwecks Inanspruchnahme des Fonds, der der Haushaltsbehörde bislang für 2015 unterbreitet wurde.

Der Trilog über den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF könnte in vereinfachter Form erfolgen, wie dies in Artikel 12 Absatz 5 der Rechtsgrundlage vorgesehen ist, es sei denn, zwischen Parlament und Rat kommt es zu keiner Einigung.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten wird gemäß einer mit ihm getroffenen internen Vereinbarung in den Prozess einbezogen, um konstruktive Unterstützung und einen Beitrag bei der Bewertung der Anträge auf Unterstützung aus dem Fonds zu leisten.

## **ANLAGE: SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN**

ZP/jb D(2015)6116

Herrn Jean Arthuis  
Vorsitzender des Haushaltsausschusses  
ASP 09G205

**Betrifft: Stellungnahme zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die  
Anpassung an die Globalisierung (EGF) im Zusammenhang mit dem Fall  
EGF/2014/018 GR/Attica Broadcasting, Griechenland (COM(2015)37 final)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) und seine Arbeitsgruppe „EGF“ haben die Inanspruchnahme des EGF im Zusammenhang mit dem Fall EGF/2014/018 GR/Attica Broadcasting geprüft und folgende Stellungnahme angenommen.

Der EMPL-Ausschuss und die Arbeitsgruppe „EGF“ befürworten die Inanspruchnahme des Fonds im Zusammenhang mit diesem Antrag. Der EMPL-Ausschuss bringt diesbezüglich einige Bemerkungen vor, ohne jedoch die Übertragung der Zahlungsermächtigungen in Frage stellen zu wollen.

Die Überlegungen des EMPL-Ausschusses basieren auf folgenden Erwägungen:

- A. Der vorliegende Antrag stützt sich auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 (EGF-Verordnung) und betrifft 928 Arbeitnehmer, die in 16 Unternehmen der NACE-Rev.2-Abteilung 60 (Rundfunkveranstalter) in der Region Attika entlassen wurden. Der Bezugszeitraum reicht vom 12. September 2013 bis 12. Juni 2014.
- B) Die griechischen Behörden machen geltend, dass sich die griechische Wirtschaft im sechsten Jahr in Folge (2008-2013) in einer tiefen Rezession befindet. Dem griechischen statistischen Amt (ELSTAT) zufolge ist das griechische BIP seit 2008 um 25,7 %, der öffentliche Verbrauch um 21 % und der private Verbrauch um 32,3 % zurückgegangen, während die Arbeitslosigkeit um 20,6 % zugenommen hat. Der Rückgang des BIP hat das Gefälle zwischen dem griechischen Pro-Kopf-BIP und dem Pro-Kopf-BIP der EU vergrößert und die Fortschritte Griechenlands auf dem Weg zu wirtschaftlicher Konvergenz im Zeitraum 1995-2007 zunichte gemacht.
- C. Die Werbeausgaben in den griechischen Massenmedien sind von 2008 (2,67 Mrd. EUR) bis 2012 (1,14 Mrd. EUR) um 57 % zurückgegangen, was zur Schließung mehrerer Massenmedienunternehmen und zu einem Personalabbau und Gehaltskürzungen in der

Branche führte. Die Einbußen der Rundfunkunternehmen bei den Werbeeinnahmen beliefen sich im Zeitraum 2008-2011 auf 34,3 %.

- D. Der Verbrauch der griechischen Privathaushalte, insbesondere bei nicht lebensnotwendigen Gütern, ist seit dem Beginn der Finanz- und Wirtschaftskrise rückläufig.
- E. 56,14 % der von den Maßnahmen erfassten Arbeitnehmer sind Männer und 43,86 % Frauen. Die überwiegende Mehrheit (87,72 %) der Arbeitnehmer ist zwischen 30 und 54 Jahre alt, 8,40 % sind zwischen 25 und 29 Jahre und 2,37 % zwischen 55 und 64 Jahre alt.
- F. Auf Attika entfallen 43 % des griechischen BIP, sodass sich die Schließung von Unternehmen in dieser Region auf die gesamte griechische Wirtschaft auswirkt.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht daher den federführenden Haushaltsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zum Antrag Griechenlands zu übernehmen:

1. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Interventionskriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 erfüllt sind und dass Griechenland daher Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung hat;
2. stellt fest, dass dies bislang der erste EGF-Antrag aus der Branche der Rundfunkveranstalter ist;
3. ist der Ansicht, dass die koordinierende Rolle und Beteiligung der Vertreter der zu unterstützenden Begünstigten bei der Ausarbeitung der personalisierten Dienstleistungen besonders wichtig war, da die Entlassungen in 16 verschiedenen Unternehmen der Branche der Rundfunkveranstalter erfolgten;
4. begrüßt, dass voraussichtlich alle entlassenen förderfähigen Arbeitnehmer an den vom EGF unterstützten Maßnahmen teilnehmen werden;
5. begrüßt, dass allen Arbeitnehmern Berufsberatung angeboten wird, die aus verschiedenen Phasen besteht und eine individuelle, personalisierte Beratung und persönliche Pläne zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt beinhaltet;
6. nimmt zur Kenntnis, dass der überwiegende Teil der beantragten Mittel für die Förderung von Unternehmensgründungen durch entsprechende Beihilfen (1 800 000 EUR) und für Schulungsmaßnahmen, einschließlich Berufsbildung (1 536 000 EUR) und Beihilfen für Schulungen (1 152 000 EUR), bestimmt ist;
7. ist der Ansicht, dass bei der Berufsberatung, den Schulungsmaßnahmen und den Maßnahmen zur Förderung von Unternehmensgründungen die Chancen berücksichtigt werden sollten, die sich für diese Arbeitnehmer aus den neuen Webmedien ergeben könnten;
8. stellt fest, dass bis zu 120 ausgewählten Arbeitnehmern der zulässige Höchstbetrag von 15 000 EUR als Beitrag zur Gründung eines eigenen Unternehmens gewährt werden wird; betont, dass das Ziel dieser Maßnahme darin besteht, durch Bereitstellung von

Finanzmitteln für tragfähige unternehmerische Initiativen das Unternehmertum zu fördern, was mittelfristig zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze führen dürfte;

9. nimmt zur Kenntnis, dass voraussichtlich 120 Arbeitnehmer eine Mobilitätsbeihilfe für Umzugskosten erhalten werden, die ihnen durch die Annahme einer einen Wohnsitzwechsel erfordernden Arbeit entstehen;
10. nimmt zur Kenntnis, dass sich der Beitrag für Vorbereitungsmaßnahmen, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung auf 2,50 % der Gesamtkosten beläuft; stellt des Weiteren fest, dass fast die Hälfte dieser Mittel für Information und Werbung verwendet werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Marita ULVSKOG,

Amtierende Vorsitzende, erste stellvertretende Vorsitzende

## **ANLAGE: SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG**

**Herrn Jean ARTHUIS**  
Vorsitzender des  
Haushaltsausschusses  
Europäisches Parlament

Betrifft:       **Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung**

Sehr geehrter Herr Arthuis,

dem Ausschuss für regionale Entwicklung wurde ein Vorschlag der Kommission für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) zur Stellungnahme unterbreitet. Wie ich höre, soll der Bericht über diesen Vorschlag am 16. März 2015 im Haushaltsausschuss angenommen werden.

-       **COM(2015) 0037** beinhaltet einen Vorschlag für einen EGF-Beitrag in Höhe von 5 046 000 EUR für aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Erleichterung der Wiedereingliederung von 928 Arbeitnehmern, die in 16 Unternehmen der Branche der Rundfunkveranstalter in der NUTS-2-Region Attika, Griechenland, entlassen wurden bzw. ihre Tätigkeit einstellen mussten.

Die Vorschriften für Finanzbeiträge aus dem EGF sind in der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2007 niedergelegt.

Die Ausschusskoordinatoren haben diesen Vorschlag geprüft und mich gebeten, Ihnen per Schreiben mitzuteilen, dass der Ausschuss in diesem Fall mehrheitlich keine Einwände gegen die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zum Zweck der Bereitstellung des vorgenannten, von der Kommission vorgeschlagenen Betrags hat.

Mit freundlichen Grüßen

Iskra MIHAYLOVA





## ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

|  |  |
|--|--|
| <b>Datum der Annahme</b>   | 16.3.2015  |
| <b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>  | +: 29<br>-: 3<br>0: 0  |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>                | Jean Arthuis, Lefteris Christoforou, Gérard Deprez, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazabal Rubial, Jens Geier, Ingeborg Gräßle, Carlos Iturgaiz, Bernd Kölmel, Zbigniew Kuźmiuk, Vladimír Maňka, Ernest Maragall, Siegfried Mureşan, Victor Negrescu, Jan Olbrycht, Younous Omarjee, Petri Sarvamaa, Patricija Šulin, Eleftherios Synadinos, Indrek Tarand, Isabelle Thomas, Marco Valli, Monika Vana, Daniele Viotti, Marco Zanni |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>            | Andrey Novakov, Nils Torvalds, Anders Primdahl Vistisen, Flavio Zanonato   |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b> | Sylvia-Yvonne Kaufmann, Momchil Nekov, Massimo Paolucci  |